

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Alling (Wasserabgabesatzung – WAS -)
vom 26.10.2017**

Vom 04.08.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs.2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Alling folgende Änderungssatzung:

§ 1

In § 19 entfällt der Abs. 1a.

§ 2

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

*„ § 19
Wasserzähler*

- (4) *¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. “*

§ 3

Im Anschluss an § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

*„ § 19a
Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs
elektronischer Wasserzähler*

- (1) *¹Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.*
- (2) *Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr.1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.*
- (3) *Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschnldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. “*

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Alling

Alling, den 04.08.2020



Stefan Joachimsthaler
Erster Bürgermeister